

ROMAN BUDZINOWSKI

# Das Agrarrecht zwischen Geschichte und Zukunft

## Einige Betrachtungen

1. Die Formulierung im Titel meines Beitrags (bzw. meiner Überlegungen) ist nicht originell. Sie bezieht sich auf die Publikation eines italienischen Autors aus der Mitte der 1960er Jahre<sup>1</sup>. Diese (Formulierung) gibt es auch in der französischen Literatur<sup>2</sup> und sie inspirierte mich zum Verfassen von einem Beitrag, der Anfang der 1990er Jahre veröffentlicht wurde, also kurz nachdem der Übergang zu der parlamentarischen Demokratie in Polen begonnen hatte<sup>3</sup>. Die Einführung der Geschichte und der Zukunft als Bezugspunkte für die Überlegungen zum Thema Agrarrecht ist absichtlich und nützlich, wenn man die Stellung des Agrarrechts im gesamten Rechtssystem bestimmen, sowie seine (typischen) Eigenschaften und seine Entwicklungstendenzen skizzieren will usw.

Zum ersten wird hier angenommen, was doch offensichtlich ist, dass dieser Teilbereich der Regelung eine bestimmte Vergangenheit hinter sich hat,

---

<sup>1</sup> M. Giorgianni, *Il diritto agrario tra il passato e l'avvenire*, „Rivista di Diritto Agrario“ 1966, H. I, S. 21ff.

<sup>2</sup> J. Foyer, *Le droit rural entre passé et son avenir*, „Revue du Droit Rural“ 2012, H. 399, S. 1-2.

<sup>3</sup> R. Budzinowski, *Prawo rolne między historią a przyszłością*, in: *Zagadnienia prawa cywilnego, samorządowego i rolnego. Pamięci Profesora Waleriana Pañki*, Katowice 1993, S. 145ff.

obwohl sie – wie wir wissen – nicht so alt ist, wie das Zivilrecht. Dieses Recht entstand im Laufe der Entwicklung des Kapitalismus, als die Unterschiede zwischen der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel evident wurden und als die Landwirtschaft – aufgrund ihrer typischen Eigenschaften – eine spezielle (manchmal auch eine Sonder-) Regelung verlangte, und das Zivilrecht – aufgrund des Individualismus der Zivilkodizes aus dem 19. Jh. – nicht imstande war, den Anforderungen der Entwicklung der Landwirtschaft in der neuen Realität standzuhalten<sup>4</sup>.

Zweitens schickt die Formulierung im Titel meines heutigen Beitrags voraus, dass das Agrarrecht auch eine bestimmte Zukunft vor sich hat. Diese Feststellung ist jedoch nicht mehr so offensichtlich angesichts seines Umfangs bzw. einer Änderung des Gegenstandes der Regelung. An dieser Stelle wird angenommen, dass die Regelung bezüglich der Landwirtschaft einen immer größeren Umfang haben wird und sich – aufgrund ihrer Eigenschaften – eben als Agrarrecht aussondern lassen wird. Dies ist immer noch möglich und durchaus berechtigt.

Es wird also angenommen, dass auch die künftige Agrarregelung (obwohl nicht in allen Bereichen dieses Wirtschaftszweiges) einen partikulären Charakter haben wird und dass rechtliche Regelungen, insbesondere spezielle Regelungen, manchmal ja (jedoch seltener) Sonderregelungen beschlossen werden.

Diese Feststellung resultiert aus der bisherigen Entwicklung der Agrargesetzgebung. Die Regelung betraf und betrifft immer noch unterschiedliche landwirtschaftliche Aspekte. Infolge der Entwicklung gab es Änderungen in der Auffassung des Agrarrechts selbst, das mit der Zeit sehr weit von seinen „agraren Wurzeln“ abwich, und aufgrund der Erweiterung des Regelungsgegenstandes müssen seine Grenzen ständig Neubestimmt werden. Zurecht wird also dem Bewusstsein der „Historizität“ dieses Rechtszweiges, der Motive seiner Unterscheidung und seiner Funktion damals und heute, eine wesentliche Rolle beim Behalten ihrer Identität zugeschrieben<sup>5</sup>.

Interessant kann dabei die im Titel des Beitrags genannte Thematik – rechtsvergleichend gesehen – sein, insbesondere in der Zusammenstellung mit der Entwicklung des Agrarrechts und der Rechtswissenschaft in Deutschland. Wie wir wissen, hat das Agrarrecht in Polen keine zivilistische Her-

---

<sup>4</sup> Näheres zur Entstehung des Agrarrechts siehe: R. Budzinowski, *Problemy ogólne prawa rolnego. Przemiany podstaw legislacyjnych i koncepcji doktrynalnych*, Poznań 2008, S. 106ff.

<sup>5</sup> Vgl. A. Jannarelli, *Antonio Carrozza e le nuove sfide per il diritto agrario: brevi meditazioni dopo i convegni pisani in sua memoria*, „Rivista di Diritto Agrario“ 2008, H. 1, S. 3ff.

kunft, ist jedoch – in seiner Entstehung – ähnlich wie in Deutschland – eher mit den Regelungen aus dem Bereich des öffentlichen Rechts verbunden. Weitere Entwicklung dieses Rechts wurde in beiden Ländern durch viele Faktoren determiniert, die mit dem Stand der Wirtschaft, mit der Agrarpolitik, mit der Tradition, mit der Kultur usw. zusammenhängen. Die Möglichkeit einer gemeinsamen breiteren Diskussion kam in Polen erst 2004 mit dem Beitritt zur EU und mit der Einbeziehung der polnischen Landwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Heute kann man sagen, dass die Probleme der Entwicklung des Agrarrechts in Deutschland und in Polen wenn nicht gleich, dann sehr ähnlich sind.

Das Ziel der vorliegenden Überlegungen ist eine „Gegenüberstellung“ der Vergangenheit und der Zukunft des Agrarrechts. Deswegen sollten in erster Linie die Faktoren (Determinanten) der Entwicklung der rechtlichen Agrarregelungen genannt werden, in Anlehnung an diese die Evolution der Agrarrechtsprechung und der jetzige Stand des Agrarrechts gezeigt werden, und erst vor diesem Hintergrund seine Zukunft bestimmt werden. Dieser Ausblick auf die Zukunft in Anlehnung an historische Erfahrungen erlaubt auch, als eine Art Zusammenfassung, ja wenigstens ein paar Anmerkungen zum vorliegenden Thema zu formulieren: das Agrarrecht zwischen der Tradition und der Modernität. Es ist jedoch sehr schwierig im begrenzten Umfang die obigen Fragen und Begriffe eingehend zu erläutern, deshalb sind diese Überlegungen sehr synthetisch und lassen sich in einigen Punkten zusammenfassen.

**2. Die Entwicklung der rechtlichen Regelungen im Bereich der Landwirtschaft wurde und wird von vielen Faktoren beeinflusst: es sind vor allem der Natur- und der technische Faktor, politische Faktoren, Staatsformfaktoren, der internationale Faktor, der historische Faktor, aber auch die Agrarrechtswissenschaft sowie die Rechtsprechung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten<sup>6</sup>.**

Ich beginne mit der Feststellung, dass die Rolle der einzelnen Faktoren in der Entwicklung des Agrarrechts nicht konstant und nicht gleich ist. Zu jedem Zeitpunkt sieht die Lage anders aus, sie ist sehr dynamisch. Auf jeden Fall ist die Bedeutung der dynamischen Faktoren (insbesondere des politischen Faktors, des internationalen Faktors und des strukturellen Faktors) dermaßen wichtig, dass die typischen Eigenschaften der Landwirtschaft in den rechtli-

---

<sup>6</sup> Faktoren der Entwicklung des Agrarrechts werden in der Arbeit *Problemy ogólne prawa rolnego* (S. 42 ff) analysiert.

chen Regelungen (des internationalen Rechts, des EU-Rechts und des nationalen Rechts) ihre Widerspiegelung finden. Es ändert sich dabei der umwelttechnische Faktor, denn es ändert sich die Landwirtschaft selbst und ihre wirtschaftliche Umgebung. Die Bedeutung der einzelnen Herstellungsfaktoren wandelt sich, es gibt neue für die landwirtschaftliche Tätigkeit wichtige Technologien, Güter, aber auch Gefahren für die Gesundheit von Tieren und Menschen. Eine immer größere Rolle spielt hier der Markt, auf dem die Interessen der Erzeuger und der Verbraucher aufeinander treffen.

Zweifelsohne ist die Bedeutung des internationalen Faktors der Entwicklung des Agrarrechts in Form von Globalisierung und Regionalisierung deutlich gestiegen (ich beziehe mich hier auf die Integration im Rahmen der Europäischen Union). Diese zwei Erscheinungen vom unterschiedlichen Umfang, ja von unterschiedlichen Wirkungsrichtungen, determinieren die Entwicklung der Landwirtschaft und der rechtlichen Regulierungen. Die Globalisierung unterstützt lokale Entwicklungsfaktoren. Beim Schutz des europäischen Landwirtschaftsmodells bezieht sich die EU auf die Faktoren, die mit einem bestimmten Gebiet, oder mit der Lokalität verbunden sind. Die Wirkung des internationalen Faktors wie auch die Rolle der Lokalität im Auge behaltend, könnte man sagen, dass das Agrarrecht quasi zwischen der Globalisierung, der Regionalisierung und der Lokalität steckt.

3. Die Entwicklung der Agrarregulierung, als Wirkungsergebnis von zahlreichen Faktoren, brachte wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung mit sich, in Form von Entwicklungstendenzen, wie Dynamik, Expansion, Publizisierung und Institutionalisierung<sup>7</sup>. Sie charakterisieren die Entwicklung der Agrarrechtsprechung aus der Sicht der Quellen (Dynamik), des Gegenstandes (Expansion), der Wirkung (Publizisierung) und der verwendeten Instrumente (Institutionalisierung). Die gemeinsame Eigenschaft der so formulierten Entwicklungslinien des Agrarrechts ist der Verlauf der Änderungen in eine Richtung. Es stellt sich jedoch heraus, dass es in diesem Teilbereich des Rechts auch solche Änderungen gibt, die in entgegengesetzte Richtungen verlaufen. Man kann sie auch Entwicklungswidersprüche des Agrarrechts nennen. Ausgedrückt werden sie in folgenden Formulierungen: zwischen Agrarisierung und Deagrarisierung der Regelung in der Landwirtschaft, zwischen Universalismus und Partikularismus der rechtlichen Regelungen und

---

<sup>7</sup> In der deutschsprachigen Literatur beschreibt die Entwicklungstendenzen R. Norer, *Lebendiges Agrarrecht. Entwicklungslinien und Perspektiven des Rechts im ländlichen Raum*, Wien–New York 2005.

zwischen Tradition und Modernität<sup>8</sup>. Das Ergebnis dieser Widersprüche bedeutet – wie bisher – keine Stagnation, sondern Entwicklung der Regulierungen, die die Landwirtschaft betreffen.

Wir können hier zweifelsohne, besonders aufgrund der Expansion des Agrarrechts, von der Agrarisierung der Regelung der sozialen Verhältnisse in der Landwirtschaft sprechen. Der rechtlichen Regelung unterliegen immer neue Aspekte dieses Wirtschaftszweiges, was wiederum mit dem Ausbau der öffentlichen Intervention zusammenhängt, deren Wirkungsgegenstand auch – generell – erweitert wird. Historisch gesehen äußert sich die Agrarisierung im Übergang von „agraren Wurzeln“ dieses Teilbereiches des Rechts (als die landwirtschaftliche Fläche der Hauptwirkungsgegenstand war), durch Kommerzialisierung bis zum „Agrar“-Regime der Umweltproblematik in der Landwirtschaft, Nahrungswirtschaft und in der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Man soll jedoch Erscheinungen nicht außer Acht lassen, die einen entgegengesetzten Verlauf haben, d. i. die Deagrarisierung. Ein solcher Prozess wird immer deutlicher spürbar im Bereich der Regelung der Agrarmärkte, aufgrund der allmählichen Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen. Aus diesem Grund kann man von der Entwicklung des Agrarrechts zwischen Agrarisierung und Deagrarisierung sprechen, wobei die erstere in diesem Verhältnis überwiegt.

Etwas anders stellt sich wiederum eine weitere Eigenschaft der Entwicklung des Agrarrechts vor, die in der Formulierung „zwischen Universalismus und Partikularismus“ der Regelungen zusammengefasst wurde. Von dem Standpunkt der Entstehung aus gesehen muss festgestellt werden, dass die Entwicklung dieses Gebietes der Rechtswissenschaft vom allgemeinen Recht zur Sonderregelung (insbesondere im Bereich des Zivilrechts) bei der Entstehung, bis hin zum allgemeinen Recht, doch bereits vor allem im Bereich des öffentlichen Rechts verlief. Deutlich wird heute der Prozess der Einschränkung von Sonderregelungen, was jedoch nicht bedeutet, dass eine universelle Agrarregelung (gemeinsam für unterschiedliche Wirtschaftszweige) überwiegt. Ihre Entwicklung unterstützt die Marktwirtschaft (und die Regel der Wirtschaftsfreiheit). Der Gegenstand der Regelung ist zwar ausgeweitet worden (z. B. aufgrund der Kommerzialisierung der Landwirtschaft), doch der Akzent liegt jetzt bei einer Regulierung speziell (und nur) für die Landwirtschaft. Letztendlich beschreibt die Formulierung „zwischen Universalismus

---

<sup>8</sup> Näheres zu Entwicklungswidersprüchen des Agrarrechts siehe: R. Budzinowski, *Sprzecznosci rozwojowe prawa rolnego*, „Przegląd Prawa Rolnego“ 2008, Nr. 2, S. 13ff.

und Partikularismus“ nicht alle Entwicklungstendenzen des heutigen Agrarrechts, denn sie berücksichtigt nicht die immer umfangreichere Agrarregelung, die keine Sonderregelung ist (hinsichtlich einer allgemeinen Regelung), und zugleich keinen universellen Charakter hat. Diese Regulierung stellt *ius proprium* der Landwirtschaft dar.

Traditionelle Regulierungen werden gewöhnlich mit der Vergangenheit assoziiert, als die Bodenproblematik noch das Grundproblem darstellte. Moderne agrarrechtliche Regelungen werden dagegen mit der Gegenwart in Verbindung gebracht, als der Gesetzgeber auf den Markt aufmerksam wurde, und – was daraus resultiert – auch auf Agrarumweltfragen, Agrarnahrungsrecht und auf die Entwicklung der ländlichen Gebiete. Vor diesem Hintergrund spricht man auch über das traditionelle und das moderne Agrarrecht (darauf komme ich noch zu sprechen). In diesem Bereich spielt die Kontinuität eine enorme Rolle, denn Kontinuität und Stabilität der Regelung werden hier erwünscht. Es ist ganz offensichtlich, dass neue Regelungen in der bestehenden sozial-wirtschaftlichen und politischen Realität fest verankert sein müssen. Sie sollten die Eigentümlichkeit der Landwirtschaft, den Grad ihrer Entwicklung, die Tradition des Wirtschaftens, aber auch die Folgen der bisherigen juristischen Regelungen berücksichtigen. Wenn ein Bereich der sozialen Verhältnisse bereits rechtlich geregelt wurde, so muss der Gesetzgeber bei der Einführung neuer Regelungen zwangsläufig an die Vergangenheit anknüpfen, d. i. an vorhandene Konstruktionen oder juristische Begriffe.

Zusammenfassend muss ich noch bemerken, dass der prinzipielle Entwicklungswiderspruch des Agrarrechts mit der Formulierung „zwischen Agrarisierung und Deagrarisierung“ ausgedrückt wird; andere Widersprüche stellen dagegen seine Konkretisierung dar. Die Verhältnisse zwischen unterschiedlichen, auch entgegengesetzten Richtungen der Änderungen (andere Polarisierung) von rechtlichen Agrarregelungen haben – wie man sieht – einen dynamischen Charakter, sie evolvieren mit der Zeit. Wichtig für das Agrarrecht ist die Dominanz solcher Änderungsrichtungen, die über die Entwicklung und die Zukunft des hier besprochenen Teilbereichs des Rechts entscheiden. Die Agrarisierung der Regelungen, die in der Einführung von partikulären Regelungen (vor allem speziellen Regelungen) besteht, wird nicht lediglich mit landwirtschaftlichen Aspekten begründet (mit der Eigentümlichkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig), sondern mit gesamtgesellschaftlichen Aspekten, darunter auch mit den Verbraucherinteressen. Man kann sagen, dass das heutige Agrarrecht, seine Eigenschaften und Entwicklung aus den grundlegenden Entscheidungen des Gesetzgebers resultieren.

4. Die Agrarisierung der rechtlichen Regelungen, die unterschiedliche Aspekte der Landwirtschaft betreffen, führte zur Entstehung neuer Teilbereiche des Agrarrechts (d. i. Agrarumweltrecht, Agrarnahrungsrecht, das Recht zur Entwicklung des ländlichen Raums, und manche unterscheiden sogar das Agrarwirtschaftsrecht)<sup>9</sup>. Das gegenwärtige Agrarrecht besteht aus Regelungen, die jeweils zu einem anderen Zeitpunkt veröffentlicht wurden, in verschiedenen „Phasen“ seiner Entwicklung. Nebeneinander treten Regelungen auf, die die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse und die Nutzung der Fläche betreffen, sowie für die Entwicklung des Agrarrechts in der ursprünglichen Gestalt charakteristisch sind. Sie betreffen auch die Kommerzialisierung der Erzeugung und die Qualität der Agrarerzeugnisse, was für das gegenwärtige Recht typisch ist.

Man muss jedoch eines im Auge behalten, dass die Regelungen bezüglich der Gestaltung der Eigentumsverhältnisse und der Nutzung der Flächen, geändert werden, auch ihre Wahrnehmung ändert sich. Sie werden aus einem dynamischen Gesichtspunkt aus betrachtet, als Instrument zum Ausüben der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Das sog. Recht auf Grundbesitz berücksichtigt beispielsweise gegenwärtige Anforderungen zur Bewahrung der Umwelt, zum Schutz der biologischen Vielfalt, der Gewässer, des Klimas usw. Vor diesem Hintergrund wird in der deutschen Rechtswissenschaft vom Bedürfnis einer näheren Bestimmung vom Gesetzgeber eines Rechts für den Agrarerzeuger zur Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft<sup>10</sup> gesprochen. Sicherlich deswegen wird dem Recht auf Grundbesitz in der italienischen Fachliteratur das sog. „Bodenrecht“ gegenübergestellt, das von diesem Erzeuger befolgt werden muss<sup>11</sup>.

Die Regelungen des modernen Agrarrechts umfassen dagegen auch solche Bereiche, für die nur ganz wenige Regelungen gelten oder solche, die überhaupt keiner solchen Regelung unterliegen. Diese Regelungen nähern sich entweder Regelungen in anderen Teilgebieten des Rechts, oder sie bewahren eine gewisse Besonderheit. Für das heutige Agrarrecht sind vor allem Verbindungen zu anderen Gebieten charakteristisch als Konsequenz davon, dass die Landwirtschaft nicht mehr isoliert, sondern in die Entwicklung von

---

<sup>9</sup> Siehe z.B. J. Hudault, *L'evolution et les fondaments actuels du droit rural*, „Rivista di Diritto Agrario“ 2006, H. 3, S. 253.

<sup>10</sup> So: U. Hampicke, *Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft aus ökonomischer Perspektive*, „Agrar- und Umweltrecht“ 2014, Nr. 10, S. 366ff.

<sup>11</sup> Siehe z.B. C. A. Graziani, *Dal diritto alla terra al diritto della terra*, in: C. A. Graziani (Hrsg.), *Le risorse preziose: lo squadro del giurista*, Milano 2005, S. 26.

anderen Wirtschaftszweigen miteinbezogen wird. Vor diesem Hintergrund entsteht das Bedürfnis, neue Grenzen für das Agrarrecht und sein Verhältnis zu anderen Teilbereichen des Rechts zu bestimmen.

5. Die Frage nach der Zukunft des Agrarrechts bleibt nicht nur eine akademische Angelegenheit. Sie betrifft nämlich wichtige Fragen aus dem Bereich der Wirtschaft, vor allem der Landwirtschaft und hat daher eine politische und soziale Bedeutung, wird nicht nur lokal (einen Staat bzw. eine Region betreffend), sondern global betrachtet. Die Frage nach der Zukunft dieses Teilbereichs des Rechts als eine Ansammlung der rechtlichen Regelungen, die sich aussondern und systematisieren lassen, ist nicht nur für die Agrarerzeuger wichtig sind, sondern auch für die Verbraucher. Bereits heute kann man beobachten, dass für einzelne Aspekte der Landwirtschaft, oder solche, die mit der Landwirtschaft nur verbunden sind, das Agrarrecht nicht in gleichem Ausmaß gilt.

Die Regelung von manchen von ihnen wird beschränkt, von anderen – wiederum – ausgebaut.

Die Zukunft des Agrarrechts soll man unter dem Gesichtspunkt der heutigen Herausforderungen der Agrarpolitik (der Gemeinsamen Agrarpolitik) betrachten. Schon der Titel: Mitteilung der Kommission vom 18. November 2010 „GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“<sup>12</sup> deutet auf die Entwicklungsrichtung dieser Politik während der laufenden Förderperiode, und sogleich die Richtung der Gestaltung der rechtlichen Regelung. Die grundsätzliche Herausforderung ist mit den Nahrungsmitteln verbunden, doch sie muss unter Berücksichtigung aller Herausforderungen bezüglich der natürlichen Ressourcen und der territorialen Aspekte realisiert werden. Die zwei letzten Aspekte sprechen von der Art und Weise, wie die Nahrungsmittelherausforderungen zu bewältigen sind. Sie müssen gemeinsam berücksichtigt werden, denn auch die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs genießt soziale Akzeptanz und legitimiert die öffentliche Intervention in die Angelegenheiten der Landwirtschaft. Die letztere Feststellung bestätigt, dass auf die erwähnte Mitteilung der Kommission in den Rechtsakten der Europäischen Union Bezug ge-

---

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat der EU, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (AdR) „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“, Brüssel, den 18. November 2010, KOM(2010) 672 Endfassung (im Folgenden: „Mitteilung der Kommission“).

nommen wird, die einen Rechtsrahmen dieser Politik für die Jahre 2014–2020 bilden<sup>13</sup>.

Vor diesem Hintergrund muss hier gesagt werden, dass der heutige Gesetzgeber nicht nur an der Nahrungsproblematik interessiert ist, sondern auch an der Agrarumweltproblematik und an der Entwicklung des ländlichen Raumes. Man kann nicht sagen, dass klassische Begriffe der Landwirtschaft nicht beachtet werden, d. i. allein die landwirtschaftliche Produktion und ihre Organisationsformen. Der Gesetzgeber (insbesondere der nationale Gesetzgeber) berücksichtigt viele unterschiedliche Aspekte dieser Begriffe. Ihre Nichtbeachtung würde mindestens die Möglichkeit des Auftretens von Störungen in der Realisierung der Herausforderung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bedeuten. Das bedeutet die Entwicklung des Agrarrechts in der Zukunft, sowohl im Bereich seines traditionellen Gegenstandes, als auch des Agrarnahrungsrechts, des Agrarumweltrechts und der Entwicklung des ländlichen Raums.

Schwer zu akzeptieren wäre vor diesem Hintergrund die These über die Möglichkeit der Umwandlung des Agrarrechts in das Recht zur Entwicklung des ländlichen Raums (ein Recht des ländlichen Raums)<sup>14</sup>. Ich bin auch nicht der Meinung, dass das Agrarrecht zum Nahrungsrecht bzw. zum Umweltschutzrecht wird. Trotz zahlreicher Wendepunkte und Entwicklungswidersprüche kann man nach wie vor nicht nur vom Agrarrecht sprechen, indem man seine Kontinuität trotz Umwandlungen der Rechtsprechung wahrnimmt, aber auch über die Entwicklung dieses Teilgebietes des Rechts in der Zukunft.

**6.** Der heutige Stand dieses Rechts beschreibt am besten der bereits erwähnte Ausdruck „zwischen Tradition und Modernität“. Er beschreibt die Richtung der Evolution vom traditionellen Agrarrecht zum modernen Agrarrecht. Das letztere, das ein Ausdruck der Anpassung der rechtlichen Regelungen an neue sozial-wirtschaftliche Verhältnisse und an gesetzte Ziele ist, charakterisiert ein enormer Zuwachs an Rechtakten, erhebliche Erweiterung des Regelungsgegenstandes, Publizisierung und Entstehung neuer Rechtsorgane. Wenn das traditionelle Agrarrecht, das vor allem die erzeugende Funktion der Landwirtschaft berücksichtigt, auf den Schutz des Agrarerzeugers ausgerich-

---

<sup>13</sup> Näheres zum Thema Ernährung und Ernährungsherausforderungen der Agrarpolitik und des Agrarrechts siehe: R. Budzinowski, *Współczesne wyzwania związane z żywnością i ich rola w kształtowaniu polityki rolnej i prawa rolnego*, „Przegląd Prawa Rolnego“ 2015, Nr. 2, S. 13ff.

<sup>14</sup> Ich stimme mit Norer nicht überein, der das Recht des ländlichen Raums sehr breit betrachtet und der die Zukunft des Agrarrechts in der Entwicklung des Rechts des ländlichen Raums sieht – *Skizzen aus der agrarrechtlichen Zukunft: ein Recht des ländlichen Raums? (1)*, „Agrar- und Umweltrecht“ 2008, H. 5, S. 158ff.

tet war, schützt das moderne Recht, das auch andere Funktionen dieses Wirtschaftszweiges im Auge behält, auch den Verbraucher.

Dieses moderne Agrarrecht stellt eine enorme Herausforderung für die Wissenschaft dar. Um den Neuigkeiten die Stirn zu bieten, muss ein Agrarist nicht nur die Entwicklung der rechtlichen Regelung, sondern auch Veränderungen in der Landwirtschaft und ihre sozial-wirtschaftliche Umgebung berücksichtigen. An Aufgaben auf diesem Gebiet wird es wohl nicht fehlen. Untersuchungen können sich nicht nur auf einzelne, insbesondere neue Rechtsinstitutionen beschränken. Notwendig sind weiterführende theoretische Überlegungen zum Thema Regelungsgegenstand, neue Grenzen und eine neue Stellung des Agrarrechts im gesamten Rechtssystem.

## **AGRICULTURAL LAW BETWEEN THE HISTORY AND THE FUTURE**

### **S u m m a r y**

The purpose of the deliberations presented in this paper is ‘confrontation’ of the past and the future of agricultural law. A look to the future through making references to the past experiences allows us to wrap up the whole area of study and then adopt another perspective: agricultural law between tradition and modernity. By doing so we also determine a new direction of the development of agricultural law, moving from traditional to modern agricultural law, where the latter is a reflection of today’s need for the legal regulations to become adapted to the changing social and economic environment and goals. This takes the form of a still increasing although already huge number of legislative acts covering yet newer areas of legislation which is now expanding to the public law sphere as well.

Modern agricultural law is a great challenge facing agricultural scholars today, who must not only recognise the need for further development of regulation, but also account for the changes taking place in agriculture itself and its social and economic environment. Research cannot be reduced to the development of new legal institutions only but ought to be accompanied with a wider theoretical reflection on the subject of the legislation as well as the new boundaries and the position of agricultural law in the legal system. Doing this will facilitate the process of the creation and enforcement of agricultural law.

## **IL DIRITTO AGRARIO TRA STORIA E FUTURO**

### **R i a s s u n t o**

L’obiettivo delle considerazioni è di “mettere a confronto” il passato con il futuro del diritto agrario. Rivolgere uno sguardo al futuro facendo riferimento alle esperienze storiche permette, nel quadro conclusivo, di formulare affermazioni che portano a sviluppare il tema definito nel seguente modo: il diritto agrario tra tradizione e modernità. Tale impostazione del

---

tema esprime la direzione dell'evoluzione che procede dal diritto agrario tradizionale a quello moderno. Quest'ultimo, in quanto espressione dell'adattamento delle regolazioni giuridiche a nuove condizioni socio-economiche ed a obiettivi prefissati, è caratterizzato da un enorme aumento del numero di atti giuridici, una significativa estensione dell'oggetto di applicazione (espansione) e un'attività pubblicazionale.

Il diritto agrario moderno costituisce una sfida enorme per la scienza. Un agrarista, per far fronte alle novità, deve prendere in considerazione non solo lo sviluppo di regolazioni giuridiche, ma anche cambiamenti dell'agricoltura stessa e dell'ambiente socio-economico di essa. Le ricerche non possono essere limitate solo ad una elaborazione di vari istituti giuridici. Esse dovrebbero essere accompagnate da una riflessione teorica più ampia che riguardi l'oggetto, i nuovi confini e il posto del diritto agrario nel sistema giuridico. Tale riflessione faciliterà il processo di legiferare e applicare il diritto agrario.